

# Satzung

## für den Seniorenbeirat der Gemeinde Forstinning (Seniorenbeiratssatzung)

### **Präambel:**

Die stets steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Forstinning verdeutlicht die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu sichern. Deshalb ist es wichtig, dass sie ihre Interessen auf kommunaler Ebene eigenständig vertreten können.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Gemeinde Forstinning unter Beteiligung des Gemeinderats und der Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet.

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben und Rechte**

1. Die Gemeinde Forstinning bildet einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat, dessen Ausschüsse sowie die Gemeindeverwaltung in Fragen der Altenhilfe. Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner und Interessensvertretung für ältere Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet. Als unabhängiges Gremium arbeitet der Seniorenbeirat überparteilich, konfessionell nicht gebunden und verbandsunabhängig.
3. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderats, eines Ausschusses oder des Ersten Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen abgeben. Diese sind vom Gemeinderat, zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung umgehend zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Der Seniorenbeirat kann ungeachtet dessen eigene Aktivitäten durchführen.
4. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

### **§ 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich.
2. Dem erweiterten Gremium gehören die Seniorenbeauftragten der Gemeinderatsfraktionen, der Soziale Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung und der Erste Bürgermeister an.
3. Der Seniorenbeirat kann anlassbezogen weitere Personen kooptieren.
4. Die erste personelle Besetzung des Seniorenbeirats erfolgt durch Berufung durch den Gemeinderat.
5. Die Beiratsmitglieder der weiteren Amtszeiten werden gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind Gemeindeangehörige, die ihren Hauptwohnsitz in Forstinning haben und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.

6. Eine Abberufung aus dem Seniorenbeirat ist nur unter den in Art. 86 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen möglich.
7. Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden. Der Erste Bürgermeister, der Soziale Ansprechpartner und die Seniorenbeauftragten der Gemeinderatsfraktionen haben das Recht, an den Sitzungen des Seniorenbeirats beratend teilzunehmen.

### **§ 3 Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Beiräte, welche gem. § 2 Nr. 4 berufen wurden, wird auf zwei Jahre festgelegt.
2. Bei gewählten Beiräten beträgt die Amtszeit ab der nächsten Wahlperiode (2025) vier Jahre.

### **§ 4 Geschäftsführung**

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Dieser/m obliegt die Protokollführung.
2. Der Seniorenbeirat regelt seine Geschäfte selbständig, er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates oder ergänzend die Gemeindeordnung.
3. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzender beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf - mindestens jedoch einmal halbjährlich - oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein.

### **§ 5 Sachausgaben und Finanzierung**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben, für notwendige Anschaffungen und Finanzierung besonderer Aktivitäten erhält der Seniorenbeirat von der Gemeinde auf Antrag einen Zuschuss im Rahmen eines im Haushalt der Gemeinde festgelegten Budgets.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2016 außer Kraft.

Forstinning, den 16.05.2024

  
Ostermair  
Erster Bürgermeister

